

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus,  
Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

Ausschuss Kinder, Jugend,  
Familie

Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0  
E: [info@liga-bw.de](mailto:info@liga-bw.de)

[www.liga-bw.de](http://www.liga-bw.de)

Stuttgart, den 24.06.2024

**Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen  
Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungs-  
gesetzes - KiTaG)“**

Sehr geehrte Frau Michilli,

gerne nehmen wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum Entwurf  
des „Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)“, den  
Sie uns mit Schreiben vom 13.5.2024 übersandt haben.

Die Änderungen des KiTaG beziehen sich im Wesentlichen auf zwei  
Themenkomplexe, erstens die Interessenvertretung der Eltern von Kindern mit  
einem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und die Institutionalisierung  
eines „Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK)“ sowie zweitens die  
Verankerung der Regelungen zur Kindertagespflege auf Gesetzesebene.

Zu beiden Themen nehmen wir wie folgt Stellung.

**I. Kindertagespflege (§§ 1, 1a, 1b)**

Grundsätzlich befürworten wir, dass mit der Gesetzesänderung die  
Kindertagespflege nicht mehr nur durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt,  
sondern als Gegenstand der Jugendhilfe nach dem SGB VIII nun auch  
landesgesetzlich verankert wird. Die dafür vorgesehenen Ergänzungen durch §§  
1a und 1b sehen wir grundsätzlich als hilfreich an.

Allerdings sehen wir im gegenwärtigen Gesetzentwurf eine Annäherung an die  
Betreuungsform der Krippe, ohne dass deren fachlich erforderlichen  
Rahmenbedingungen sowie Qualitätskriterien gleichermaßen für die  
Kindertagespflege Anwendung finden. Mit den gegenwärtig vorgesehenen  
Änderungen wird die Qualität der Tagespflege eingeschränkt werden und das in  
für Eltern kaum mehr nachvollziehbarer Art und Weise.

Fachliches Anliegen muss es sein, dass die Gleichwertigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, insbesondere für die Betreuung der Null- bis Dreijährigen, gesichert wird. Dabei sollen die unterschiedlichen Besonderheiten der beiden Betreuungsformen nicht eliminiert, sondern eher noch profiliert werden.

Zu einzelnen Aspekten nehmen wir konkret Stellung:

### **§ 1b Absatz 2**

Wir begrüßen die klarstellende Regelung, dass Kindertagespflege auch in Räumen von Tageseinrichtungen erfolgen kann.

### **§ 1b Absatz 3**

Die vorgesehene Regelung, eigene Kinder bei der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder nicht mitzuzählen, können wir in der Allgemeinheit nicht gutheißen. Denn mit dieser Regelung könnte die Situation entstehen, dass eine Kindertagespflegeperson insgesamt sogar sieben oder gar acht Kinder bis zu sechs Jahren gleichzeitig betreut. Wir schlagen deshalb vor, die eigenen Kinder mitzuzählen, solange sie selbst Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege haben. Für diese eigenen Kinder erhält die Kindertagespflegeperson dann auch entsprechend die laufenden Geldleistungen.

Des Weiteren wird in § 1 Absatz 3 für die einzelne Kindertagespflegeperson die Zahl der maximal möglichen Betreuungsverhältnisse auf zehn Kinder festgeschrieben. Damit wird die bereits in der Verwaltungsvorschrift vorgegebene Platzsharingsquote von 100 % leider fortgeschrieben. Die Notwendigkeit, die Sharingsquote pädagogisch anzupassen, leistet der Gesetzesentwurf nicht.

Vergleicht man dies mit den Vorgaben zum Betrieb einer Krippe, so liegt die Quote hier deutlich niedriger, nämlich bei 20 bzw. maximal 40 %. Mit Blick auf Sharingplätze in Kindertageseinrichtungen gibt der KVJS in seinen FAQs „Ukrainische Kinder und ihre Familien in Deutschland“ folgende Hinweise: *Einrichtungen haben, neben einem Betreuungsauftrag, einen nach SGB VIII und KiTaG gesetzlich formulierten Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag. Zusätzlich ist die Integration eines Kindes in eine Gruppe (Beziehung zu anderen Kindern und soziales Lernen) zu leisten und die Entwicklung einer Bindung zu einer pädagogischen Bezugsperson ist nachhaltig aufzubauen und zu halten. Dies erfordert eine gewisse Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Einrichtung. Daher ist eine Anwesenheit an mindestens 2-3 Tagen oder 15 Stunden pro Woche, besonders auch für Kinder unter 3 Jahren und während der Eingewöhnungsphase zu gewährleisten.“ (KVJS FAQ,*

[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle\\_gesetzliche\\_vorgaben/Aktuelle Informationen Gefluechtete Kinder aus der Ukraine/2023-04-12 FAQ Kita-Ukraine final.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Aktuelle Informationen Gefluechtete Kinder aus der Ukraine/2023-04-12 FAQ Kita-Ukraine final.pdf)

Dieser pädagogischen Argumentation schließen wir uns für die Neuregelung der Kindertagespflege an und fordern eine Beschränkung der Sharingquote auf 40 %, so dass eine Kindertagespflegeperson maximal sieben Betreuungsverhältnisse abschließen kann.

#### **§ 1b Absatz 4**

Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen, können sie insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig betreuen. Durch die Steigerung von neun auf zehn gleichzeitig anwesende Kinder wird der Unterschied zwischen einer Betreuung in einer Krippengruppe bzw. in einer Großtagespflege aufgehoben, ohne dass die Anforderungen an die räumlichen, finanziellen, organisationalen und gesetzlichen Bedingungen der Krippe gleichermaßen für die Tagespflege übernommen werden. Damit wird auch der qualitative Unterschied zwischen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1a und der Großtagespflege nach § 1b nicht mehr sichtbar. Im Gegenteil, die erhöhte Kinderzahl suggeriert eine Gleichstellung, die aber aufgrund der fehlenden Qualitätskriterien nicht gegeben ist.

Zusätzlich liegt die Zahl der maximal möglichen Betreuungsverhältnisse für die Großtagespflege bei 17, also ebenfalls deutlich über der für die Krippe zulässigen Platzsharingquote, ohne dass diese Überschreitung qualitativ abgesichert wird. Die Trias aus Bildung, Betreuung und Erziehung kann so qualitativ nicht mehr in ausreichendem Maß erfüllt werden.

Deshalb fordern wir für die Großtagespflege einerseits die Beibehaltung der in der VwV Kindertagespflege festgeschriebenen maximal 9 gleichzeitig anwesenden Kinder sowie andererseits eine Reduzierung der maximal möglichen Betreuungsverhältnisse auf 13 (plus 40 %). Nur so können die unterschiedlichen Anforderungen an und Qualitäten von einer Krippen- bzw. einer Großtagespflegebetreuung nachvollziehbar begründet werden. Allein die „vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson“ reicht hierzu nicht aus.

Sollte diese grundlegende Verbesserung vom Gesetzgeber abgelehnt werden, fordern wir, dass die bisher in der VwV geltenden Zahlen für die Großtagespflege (gleichzeitige Anwesenheit von höchstens 9 Kindern sowie maximal 15 Betreuungsverhältnisse) in das neue Gesetz übernommen werden und weiterhin gelten.

### **§ 1 Absatz 5**

In § 1 Absatz 5 wird festgestellt, dass – wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet ist – es sich um eine Tageseinrichtung handelt. Diese Schlussfolgerung begrüßen wir, da dem zentralen Unterscheidungsmerkmal der eindeutigen Zuordnung besondere Bedeutung beizumessen ist.

Diese eindeutige Zuordnung kann jedoch unterlaufen werden, wenn es auch zukünftig möglich sein wird, dass ein Kind mehrere Betreuungsverhältnisse zu unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen eingeht. Um die Besonderheit der direkten pädagogischen Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson nicht über mehrere Vertragsverhältnisse auszuhebeln, muss aus unserer Sicht die Zahl der möglichen Betreuungsverhältnisse für ein Kind auf zwei begrenzt werden.

Ebenfalls in Absatz 5 ist geregelt, dass – wenn elf oder mehr Kinder in der Großtagespflege gleichzeitig betreut werden – es sich um eine Tageseinrichtung handelt.

Dies lehnen wir ab und fordern, dass es sich bereits ab 10 Kindern in der Großtagespflege um eine Kindertageseinrichtung handelt und § 45 SGB VIII anzuwenden ist (analog der Regelung für die Höchstgruppenstärke von 10 Kindern in einer Krippengruppe).

### **§ 1b Absatz 6**

Mit Blick auf den gesetzlich und pädagogisch geforderten Kinderschutz begrüßen wir die in diesem Absatz formulierte Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung ausdrücklich.

## **II. Interessenvertretung der Eltern (§§ 5, 5a, 5b)**

Wir begrüßen ausdrücklich die Stärkung der Interessenvertretung der Eltern in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen, auf kommunaler sowie auf Landesebene. Die geplante gesetzliche Normierung des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung, der sich während der Coronapandemie durch Elterninitiative selbst organisiert hat, entspricht der Intention des 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes einer Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen, Eltern und Familien. Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen differenzierten Regelungen werden die Zuständigkeiten und Aufgaben genauer beschrieben, was für alle Beteiligten Klarheit schafft.

Insbesondere in der momentanen Situation halten wir die Möglichkeit der Interessenvertretung der Eltern, deren Kinder nach § 24 SGB VIII zwar einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, aber trotzdem keinen Betreuungsplatz haben, auf lokaler Ebene für wesentlich. Deshalb begrüßen wir die Möglichkeit, die § 5a Absatz 1

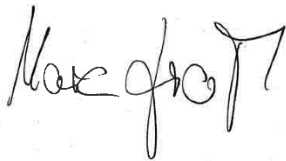
diesen Eltern bietet, sich zusammen mit den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen zu Gesamtelternbeiräten zusammenzuschließen und damit in der Kommunikation mit der Gemeinde sowie den Trägern die Interessen aller Familien zu vertreten.

Die schon seit längerem geforderte Verankerung der Interessenvertretung auf Landesebene durch einen Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung in § 5b ist sachlogisch richtig und insofern zu befürworten. Dass dabei auch die Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, berücksichtigt werden, findet ausdrücklich unsere Zustimmung.

Ebenso begrüßen wir die Absicht des Kultusministeriums, die Tätigkeit des LEBK mit Sach- und Personalkosten zu unterstützen. Denn engagiertes Ehrenamt braucht zum Gelingen hauptamtliche Unterstützung. Allerdings halten wir es im Sinne der Eigenständigkeit des LEBK für wesentlich, diese Ressourcen direkt beim LEBK anzusiedeln und nicht als Teil des Kultusministeriums zu etablieren.

Für Rücksprachen und auch für den gemeinsamen weiteren Diskurs stehen wir mit der Expertise unserer Verbände und Träger gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß  
Vorstandsvorsitzender



Michael Spielmann  
Vorsitzender Liga-Ausschuss Kinder,  
Jugend, Familie